2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf

Aufgrund des § 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 201) i. V. m. den §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) hat die Verbandsversammlung am 30.11.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Wasserbenutzungssatzung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet (auf Privatgelände), sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung (die erforderlichen Erdarbeiten sind vom Antragsteller auszuführen) sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Helmsdorf, den 16.12.2021

Arnold Metz

Verbandsvorsitzender

(Siegel)